

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00139 vom 22. Februar 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00139

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00139 du 22 février 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00139 del 22 febbraio 2011

Regeste

Lohneinstufung | Bei der Weisung der Bildungsdirektion vom 22. Februar 2011 zur Regelung der Lohneinstufung von Mittel- und Berufsschullehrpersonen gemäss § 7 der Mittel- und Berufsschullehrerverordnung handelt es sich um eine blosse Verwaltungsverordnung. Die Hauptfunktion solcher Verwaltungsverordnungen besteht darin, eine einheitliche, rechtsgleiche und sachrichtige Rechtsanwendung der Verwaltungsbehörden sicherzustellen. Folglich sind sie für die untergeordneten Verwaltungseinheiten verbindlich, es sei denn, sie widersprechen den Rechtssätzen, welche sie konkretisieren. Das hat zur Folge, dass die verwaltungsgerichtliche Praxis Verwaltungsverordnungen namentlich dann eine selbständige Bedeutung beimisst, wenn ihre Missachtung zu einer Verletzung der Rechtsgleichheit führt (E. 2.3.1). Die unter Berücksichtigung dieser Weisung erfolgte Anrechnung der Unterrichtstätigkeit des Beschwerdeführers an der Schule C mit 50 % bewegt sich innerhalb des dem Beschwerdegegner und der Vorinstanz zukommenden Ermessens- bzw. Beurteilungsspielraums. Eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots ist ebenfalls nicht zu erkennen (E. 2.3.2). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 4

Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 15'000.-. Entsprechend wäre die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellen würde (Art. 85 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Sollten beide Rechtsmittel ergriffen werden, so müsste dies in derselben Rechtschrift erfolgen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.